

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die
Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 12. Juni 2003

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(2) Der Wissenschaftliche Leiter/die Wissenschaftliche Leiterin ist Vorgesetzte/r der im Zentrum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Dem Wissenschaftlichen Leiter/der Wissenschaftlichen Leiterin ist ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zugeordnet, der oder die hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in im Zentrum ist.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Vollversammlung berät vor allem grundsätzliche Fragen der Koordinierung der Arbeit des Zentrums und kann zu Fragen, die die Tätigkeit des Zentrums betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

§ 7 Kooperationsrat

(1) Der Kooperationsrat hat bis zu 12 Mitglieder, in ihm sind Vertreter der Universität, der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung und der Ministerien vertreten.

(2) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er unterstützt das Zentrum bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat hat bis zu 10 Mitglieder, die auf Einladung des Direktoriums für die Dauer von in der Regel 3 Jahren tätig sind. Im Beirat sind externe Wissenschaftler, die in den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten des Zentrums ausgewiesen sind, sowie die Kooperationspartner und Adressaten des Zentrums inner- und außerhalb der Universität angemessen vertreten.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er tagt mindestens einmal jährlich. Er berät das Zentrum bei der Entwicklung und Realisierung seiner Arbeits- und Forschungsaufgaben. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsvorhaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28 Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung vom 11. November 1999 (AmBek UP 2/2000, S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 2 und 3. Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmen- prüfungsordnung für die Diplomstudien- gänge der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28 Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:²

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 (AmBek UP 5/1995, S. 63) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 (1) Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek UP 1/1995, S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003